



Grafik: Magdalena Riedmann

Seit 1996 in sieben Schritten um mehr als die Hälfte abgesenkt: der Hebesatz.

Vollversammlung: Finanzen, Energieversorgung, Verkehrsinfrastruktur

## Hebesatz sinkt erneut

Gute Nachrichten für die Mitgliedsunternehmen im IHK-Bezirk Hochrhein-Bodensee: Bei ihrer Herbsttagung in Waldshut beschloss die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer einstimmig die Senkung des Hebesatzes von 0,24 auf nun 0,20 Prozent. Die Grundbeiträge bleiben unverändert. Damit senkt die IHK seit nunmehr fünfzehn Jahren kontinuierlich die Beiträge für ihre Mitgliedsunternehmen. 1996 hatte der Hebesatz noch bei 0,45 Prozent gelegen. 41 Prozent der Mitglieder, das sind gut 15.000 der mehr als 36.000 Unternehmen der Region, sind von der Beitragspflicht gänzlich ausgenommen, weil ihr Ertrag unter der maßgeblichen Freistellungsgrenze liegt.

### Pkw-Maut: Vignette als Vorbild

Im Fokus der Beratungen der Vollversammlung standen überdies die Verkehrspolitik und der Flughafen Zürich sowie die Zukunft der Energieversorgung. Präsident Kurt Grieshaber bewertete die jüngsten Volksabstimmungen in der Schweiz (Flughafen Zürich) und in Baden-Württemberg (Stuttgart 21) positiv. Die Abstimmungsergebnisse in beiden Ländern hätten gezeigt, dass „bei allen Unterschieden in der Sache

die Bevölkerung sich mehrheitlich für das Machen, für Innovation und Investition und gegen das Verhindern, gegen den Stillstand entscheidet“.

Die Vollversammlung bekräftigte in ihrer Herbstsitzung die Forderung nach einem zügigen Aus- und Weiterbau der Verkehrsinfrastruktur in der Region. Zu den nach wie vor wichtigsten Projekten gehören dabei die Hochrheinautobahn A98 und der Lückenschluss an der B33 zwischen Konstanz und Allensbach. Zur generellen Finanzierung der Straßenbauprojekte im Land plädiert die Vollversammlung für eine allgemeine Pkw-Maut und schlägt dafür eine Vignettenlösung wie in der Schweiz vor. Dies allerdings unter zwei Voraussetzungen: die Mauteinnahmen müssten zweckgebunden bleiben und die Autofahrer an anderer Stelle – beispielsweise bei der Kfz-Steuer – in europarechtlich zulässiger Weise entlastet werden. Auch die Entwicklung eines technisch komplexeren Systems, wie es der baden-württembergische Verkehrsminister Winfried Hermann zur „intelligenten Verkehrslenkung“ präferiere, ist nach Ansicht des Unternehmerparlamentes vorstellbar; es müsse aber dafür ►

- 36 DEUTSCHE TECHNIK GESUCHT**  
Exporte nach Russland
- 36 BEISITZER FÜR DAS JAHR 2012**  
Einigungsstelle
- 37 RECHTSSICHERHEIT IM EXPORT**  
Außenwirtschaftsausschuss
- 37 BESTE KÖCHIN**  
Kurt Grieshaber gratuliert Jasmin Kropf
- 38 JUNIOREN-HOCHZEIT**  
Konstanz und Hegau sind nun eins
- 39 OHNE ABGRUND KEIN GIPFEL**  
Vortrag des Bergsteigers Jasper
- 39 LEBENDIGE PARTNERSCHAFTEN**  
Netzwerk Schule-Wirtschaft
- 40 ERFOLGREICHE AUSLANDSPRAKTIKA**  
XChange für Auszubildende
- 42 EXPERTEN FÜR KÄLBERFÜTTERUNG**  
Ehrung für Förster-Technik
- 43 ACHT LANDESBESTE**  
Azubis aus der Region gewürdigt
- 44 WIRTSCHAFTSSATZUNG**
- I SATZUNG**
- IV GEBÜHRENTARIF AB 1. JANUAR**
- 46 KOOPERATIONEN MÖGLICH**  
Industrieausschuss bei der DHBW
- 47 LEHRGÄNGE UND SEMINARE**

► genutzt werden, flüssigen Verkehr zu ermöglichen, nicht Mobilität einzuschränken. Weil die Entwicklung eines solchen Systems erheblichen zeitlichen Vorlauf bedinge, sei die Einführung der Vignette der richtige erste Schritt.

Auch das Schienennetz müsse weiter verbessert werden. Dringlichst sei hier der zweispurige Ausbau der Gäubahn zwischen Singen und Stuttgart sowie die Beseitigung der letzten „Dieselbetriebsinseln“ am Hochrhein und bei der Bodenseegürtelbahn: Die durchgängige Elektrifizierung dieser Strecken hält die Wirtschaft für überfällig.

### Streit am Flughafen Zürich endlich beilegen

Keinen Zweifel ließ die IHK-Vollversammlung an ihrer Forderung nach einer einvernehmlichen Lösung des Streits um den Flughafen Zürich. Dieser müsse sich weiter entwickeln können, denn er habe eine große Bedeutung als Standortfaktor für die Region. Es sei in diesem Zusammenhang völlig unverständlich, warum das von beiden Ländern gemeinsam in Auftrag gegebene Lärmgutachten bei der Lösungsfindung unbeachtet bleibe, obwohl darin die tatsächliche Lärmbelastung, die sich aus der bloßen Betrachtung von Überflughöhen nicht ableiten lasse, detailliert aufgearbeitet worden sei.

Niemand könne sich ernsthaft wünschen, keinen Flughafen in der Region zu haben. Und auch die Kritiker müssten anerken-



IHK-Präsident Kurt Grieshaber (links) und Hauptgeschäftsführer Claudius Marx nach der Sitzung der Vollversammlung in der Waldshuter Sparkasse.

nen, dass es vorteilhaft sei, einen Flughafen nutzen zu können, der einerseits so nahe gelegen sei, dass er in weniger als einer Stunde erreicht werden könne, andererseits so weit entfernt, dass das Gros aller mit seinem Betrieb verbundenen Lasten nicht im eigenen Land getragen werden müsse.

### Resolution für das Pumpspeicherkraftwerk Atdorf

Die Energieversorgung in der IHK-Region war ein weiteres prominentes Thema der Vollversammlungssitzung in der Sparkasse Hochrhein in Waldshut. Nach dem Klimaschutzprogramm der Bundesregierung soll bis 2020 ein Drittel des deutschen

Strombedarfs aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Weil die nicht da erzeugt werden können, wo die größten Verbraucher liegen, bedürfe es leistungsfähiger Netze; und weil sie nicht gerade dann anfielen, wenn auch der Verbrauch Spitzenwerte erreiche, bedürfe es effizienter Speichertechniken.

In diesem Zusammenhang verabschiedete das Unternehmerparlament eine Resolution mit einem

klaren Votum für den Bau des Pumpspeicherkraftwerks in Atdorf. Das geplante Projekt sei ein überregional bedeutsames Investitionsvorhaben mit Modellcharakter und leiste einen wesentlichen Beitrag zur Realisierung der von der Bundesregierung eingeleiteten Energiewende. Außerdem stelle es eine deutliche Verbesserung der Netzstabilität und Versorgungssicherheit dar, heißt es in der Resolution.

Nachdem der runde Tisch erfolgreich getagt habe, fordert die IHK-Vollversammlung die zuständige Verwaltung auf, das Planfeststellungsverfahren für das Pumpspeicherkraftwerk zügig durchzuführen. Die Inbetriebnahme bis zum Jahr 2018 müsse das Ziel bleiben. Von den Bundes- und Landtagsabgeordneten der Region Hochrhein-Bodensee wünschen sich die Vollversammlungsmitglieder einen nachdrücklichen, gemeinsamen Einsatz und politische Unterstützung für das Projekt. *ae*



Besuch einer russischen Delegation in Konstanz, vermittelt vom Enterprise Europe Network.

## Exportmarkt Russland

# Deutsche Technik gesucht

Russland ist groß, das ist bekannt, aber Russland beschränkt sich nicht nur auf die beiden Metropolen Moskau und St. Petersburg. Auch hinter dem Ural gibt es Potenzial. Gerade Geschäftspartner aus dem sibirischen Teil suchen zunehmend den direkten Kontakt zu deutschen Lieferanten, da der Weg über Moskau mitunter zu bürokratischen Umwegen und Lieferverzögerungen führt. Davon berichtete eine Delegation von Unternehmern aus Russland bei einem Informationsgespräch bei der IHK Hochrhein-Bodensee. Der Schwerpunkt des Interesses lag dabei auf pharmazeutischen Artikeln, auf Lebensmitteln und Druckmaschinen.

Unterstützung bei der Anbahnung von Geschäftskontakten oder auch bei Interesse an einem Besuch von Unternehmerdelegationen kann in Zusammenarbeit mit dem Enterprise Europe Network angefragt werden. *bö*

### KONTAKT

Uwe Böhm | Geschäftsführer International | Tel: 07622 3907-218  
E-Mail: uwe.boehm@konstanz.ihk.de

## Einigungsstelle nach § 15 UWG

# Beisitzer für das Jahr 2012

Die Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee gibt nachfolgend die Liste der Beisitzer und Beisitzerinnen der bei ihr eingerichteten Einigungsstelle zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten für das Jahr 2012 bekannt (§ 15 Abs. 11 UWG i.V.m. § 4 Abs. 2 Einigungsstellenverordnung Baden-Württemberg vom 9. Februar 1987, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2004).

**Blender, Johann Georg**  
**Eisenschmidt, Bernd**

Autohaus Blender GmbH, Radolfzell  
Qualitätsprüfung + Testen von  
Fahrrädern, Gefasi-Institut, Allensbach  
Papier-Fritz-Büro, Inh. Dieter Fritz,  
Stockach

**Fritz, Dieter**

**Gampp, Josef**  
**Hempel, Ingrid**  
**Hepp, Michael**

Personalservice, Konstanz  
Okle GmbH, Singen  
Hepp & Hepp Optik-Photo GmbH,  
Konstanz

**Klauser-Kischnick, Monika**

Rudolf Klauser, der Name für Pelz und  
Leder, Inh. Peter Kischnick, Lörrach  
Klever GmbH, Schopfheim  
Kratt KG, Radolfzell  
Modehaus Ermuth-Reichert GmbH,  
Weil am Rhein

**Klever, Stefan**  
**Kratt, Heinrich**  
**Menzer, Thomas**

**Schächtle, Konrad**  
**Schlageter, Joachim**

Schreinermeister, Konstanz  
Issler & Pütz Inh. Joachim Schlageter e. K.,  
Grenzach-Wyhlen

**Schmidt, Helmut**  
**Simon, Manfred**

Schmidt Wohnungsbau GmbH, St. Blasien  
Schuhhaus Manfred Simon,  
Waldshut-Tiengen

**Spicker-Hizli, Iris**  
**Vayhinger, Christoph**  
**Wöhrstein, Reiner**

City-Reisebüro e.K., Konstanz  
Zimmermeister, Konstanz  
Foto Wöhrstein e.K., Singen

Die IHK teilt außerdem mit, dass der Präsident der IHK Hochrhein-Bodensee, Kurt Grieshaber, Herrn Rechtsanwalt Dr. Reinhold Krevet, Lörrach, als Vorsitzenden und Frau Rechtsanwältin Ingrid Merker Exec. MBA-HSG, Konstanz, als stellvertretende Vorsitzende für die Amtsperiode 2011/2012 ernannt hat.

## Außenwirtschaftsausschuss

# Rechtssicherheit beim Zoll und beim Export

**D**urch Themen wie Exportkontrolle, Embargovorschriften und Terrorlisten und durch zunehmend strengere Kontrollen beim Export ist die Einführung eines Zollmanagementsystems früher oder später unausweichlich. Zu Gast bei der Grieshaber Logistics Group AG in Bad Säckingen, widmete sich deshalb der Außenwirtschaftsausschuss unter der Leitung von IHK-Vizepräsident Thomas Conrady diesem auf den ersten Blick komplexen Thema.

Der Erfahrungsaustausch am Beispiel des mittelständischen Maschinenbauunternehmens CVS-Engineering aus Rheinfelden zeigte den erforderlichen Aufwand – sowohl organisatorisch als auch baulich. Dieser stellte sich aber, so Geschäftsführer Peter Köllensperger, geringer dar als zunächst befürchtet. „Durch die enge Zusammenarbeit mit dem Hauptzollamt Lörrach konnte das Ganze in drei Monaten durchgezogen werden“, so Köllensperger. Für Exporteure, die in die USA oder nach Japan liefern, wird früher oder später ohne entsprechende Umstellung auf ein modernes und transparentes Zoll- und Sicherheitsmanagementsystem der Export schwieriger – so die Meinung der Unternehmer.

Was in Deutschland die AGB, sind im internationalen Geschäft die sogenannten Incoterms 2010. Diese bilden die Basis für die Vertragsgestaltung weltweit. Dass diese rechtlichen Regelungen Besonderheiten aber auch Schwierigkeiten, beispielsweise beim Versenden oder Verladen oder bei der Umsatzsteuer nach sich ziehen, erläuterte Ausschussmitglied Heidrun Mc Kenzie vom Rechtsanwaltsbüro Bender Harrer Krevet, Lörrach. Wie schnell eine gut gemeinte Hilfe durch die Bereitstellung eines Staplers zum Beladen zum Verhängnis werden kann, dass aber auch beim ExWork-Geschäft die Exportkontrolle und der Umsatzsteuerliche Nachweis nicht außen vor sind, wurde in der Diskussion betont.

bö



Der Außenwirtschaftsausschuss bei der Grieshaber Logistics Group AG in Bad Säckingen.

## Kurt Grieshaber gratuliert Jasmin Kropf

# Beste Köchin

**I**HK-Präsident Kurt Grieshaber ließ es sich nicht nehmen und gratulierte persönlich der erfolgreichen Jungköchin Jasmin Kropf zu ihrem hervorragenden Ergebnis bei den Abschlussprüfungen. Jasmin Kropf ist nämlich Deutschlands beste Koch-Auszubildende. Mit 97 Punkten erreichte die 26-Jährige ein sensationelles Ergebnis und hat sich damit gegen rund 12.000 Mitbewerber durchgesetzt. Kurt Grieshaber traf die Schöpferin in ihrem ehemaligen Ausbildungsbetrieb, dem Restaurant Fuchshöhle in Bad Säckingen, zu einem gemeinsamen Mittagessen. Mit dabei war auch ein Team des SWR. In der Landesschau wurde über die Jungköchin berichtet. Jasmin Kropf hat mittlerweile eine Anstellung im berühmten Hotel Victoria Jungfrau im schweizerischen Interlaken (siehe auch Titelgeschichte ab Seite 6).

jg



Die ausgezeichnete Jungköchin Jasmin Kropf beim Treffen mit IHK-Präsident Kurt Grieshaber in der Fuchshöhle in Bad Säckingen.

## Großes Interesse bei Existenzgründern

# IHK-Aktionstag „Ohne Moos nichts los“

**D**er IHK-Aktionstag im Rahmen der diesjährigen Gründerwoche im November zum Thema „Ohne Moos nichts los“ fand überaus gute Resonanz. Er war eine der erfolgreichsten konzertierten IHK-Aktionen der zurückliegenden Jahre, an der bundesweit 65 IHKs mit über 3.300 Teilnehmern in Seminaren, Vortragsreihen, Gründertagen und Telefonhotlines teilnahmen.

Auf regionaler Ebene haben im Südkurier Medienhaus in Konstanz rund 70 Teilnehmer die Vorträge der Experten des Südkurier Medienhauses, der IHK Hochrhein-Bodensee und der Steuerberatungsgesellschaft S & H Bodensee gehört. Dabei zeigte sich, dass mit praktischen Tipps speziell zu Marketing-Konzepten, Finanzierung mit öffentlichen Förderprogrammen sowie zu konzeptionellen, buchhalterischen und steuerlichen Fragen sowohl bei Existenzgründern als auch Jungunternehmern ins Schwarze getroffen wurde. Die Vorträge der Referenten sind auf der Homepage der IHK [www.konstanz.ihk.de](http://www.konstanz.ihk.de) unter der Dokumentennummer 94003 zum Herunterladen bereitgestellt.

kö

## Konstanz und Hegau Westlicher Bodensee sind eine „Hochzeit“ der Wirtschaftsjuvenen

„Dum prüfe wer sich ewig bindet.“ Dieses Motto nahmen die beiden Juniorenkreise sehr ernst: Seit 15 Jahren – als der Konstanzer Wirtschaftsjuvenenkreis sich neu bildete – existierten die beiden Kreise nebeneinander und unabhängig. Punktuell arbeitete man zunächst zusammen, doch erst in den vergangenen fünf Jahren intensivierte sich die Kooperation zusehends. Vor allem der Konstanzer Vorsitzende Timo Schneeweis forcierte die Zusammenarbeit.

Gemeinsam mit den Singener Vorständen wurde die Landeskonferenz der Wirtschaftsjuvenen (Lako) organisiert. Der Erfolg des Treffens war denn auch die Initialzündung zur geplanten Fusion. „Wer so etwas zusammen auf die Beine

stellen kann, der kann auch mehr zusammen machen“, war die einhellige Meinung vieler Mitglieder. Gesagt, getan: Nun wurden beide Vereine in einen überführt und dieser etwas langwierige Prozess schließlich mit einer eigenen „Hochzeitsfeier“ auf Schloss Weiterdingen begangen. Dort stimmte man im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung der Heirat und damit einer neuen Satzung zu. Zum neuen Vorsitzenden der Wirtschaftsjuvenen Konstanz-Hegau wählten die Mitglieder den Juristen Christian Merz. Der Anlass wurde auch durch den Besuch des Landesvorsitzenden Holger Kaufmann geedelt, der zwei verdiente Mitglieder mit der goldenen Ehrennadel der Wirtschaftsjuvenen auszeichnete. *mh*



Die beiden (Noch)Vorsitzenden Eva Krause und Timo Schneeweis gaben bei der feierlichen Veranstaltung auf Schloss Weiterdingen den Zusammenschluss der beiden Wirtschaftsjuvenenkreise Konstanz und Hegau-Westlicher Bodensee zu Konstanz-Hegau bekannt.

ANZEIGE

## Bergsteiger Robert Jasper bei den Wirtschaftsunioren Hoahrhein

# Mut zum Risiko: Ohne Abgrund kein Gipfel

Umwertend, bildgewaltig und atemberaubend sind sicherlich die am meisten vom Publikum genutzten Formulierungen bei der Betrachtung der Bilder von den höchsten Gipfeln dieser Erde. Robert Jasper, bekannter deutscher Extrembergsteiger, begeisterte sein Publikum mit Fotos von zahlreichen Gipfelerfolgen aber auch lebensbedrohlichen Situationen. Seine Routen und seine Expeditionen führen ihn in die entlegensten Gebiete dieser Welt.

Bereits im Alter von 20 Jahren blickte der gebürtige Schwarzwälder auf die Solobegehung von mehr als einhundert der schwierigsten Routen in den Nordwänden der Alpen zurück. Jasper konnte sein Publikum mit in das Abenteuer nehmen, so dass auch jedem unwillkürlich



Robert Jasper (rechts) mit IHK-Präsident Kurt Grieshaber, Vollversammlungsmittglied Monika Studinger und der Vorsitzenden der Wirtschaftsunioren Hoahrhein Carina Giesewetter (von links) nach dem Vortrag „Ohne Abgrund kein Gipfel – ohne Risikomanagement kein Erfolg“.

ein Schauer über den Rücken lief ob der Gefahrenlage.

Engeladen hatten die Wirtschaftsunioren Hoahrhein, um mit Jaspers eindrücklichen Erfahrungsberichten die Parallelen am Berg zur Wirtschaftswelt aufzuzeigen. Die Wirtschaftsuniorenvorsitzende

Carina Giesewetter betonte dazu, wie wichtig Visionen, Ziele, strategische Planung sowie Mut zum Risiko, aber auch Teamfähigkeit, Selbstvertrauen, Ausdauer und Leistungsbereitschaft für Bergsteiger und Führungskräfte gleichermaßen sind. *bö*

## Ein Netzwerk Schule-Wirtschaft ist entstanden

# Lebendige Bildungspartnerschaften

Jeder Schule mindestens einen Partnerbetrieb“ – das ist nach wie vor das Ziel einer Vereinbarung zwischen Landesregierung und den Wirtschaftskammern. Die Schulen sollen mit einer oder mit mehreren Firmen in der Region zusammenarbeiten. Dadurch soll ein flächendeckendes Netzwerk entstehen, das auf Nachhaltigkeit baut. Bei einer Veranstaltung im November in der Sparkasse in Lörrach zeigte sich: Die Aktion stößt auf großes Interesse, und sie kommt an.

Viele Schulen haben bereits Bildungspartnerschaften mit Unternehmen abgeschlossen. Im Landkreis Lörrach setzen bereits zwei Drittel der allgemeinbildenden Schulen auf die Zusammenarbeit mit regionalen Firmen, um ihre Schüler auf das Berufsleben vorzubereiten. Bildungspartnerschaften ermöglichen den Schülern nämlich Praktika oder auch

Projekte, die die Vielfalt des Berufslebens vermitteln sollen und die bei der Berufsorientierung helfen. Die Mathilde-Planck-Schule in Lörrach beispielsweise hat gleich fünf Partnerschaften abgeschlossen: mit Hieber's Frische Center, dem Hotel „Mühle“ in Binzen, dem „Löwen“ in Eimeldingen, mit „Fünfschilling“ in Fischingen sowie dem Hotel „JFM“ in Lörrach. Die Grund- und Hauptschule in Höchenschwand hat sogar sensationelle 51 Partnerschaften mit Betrieben abgeschlossen.

„Bildungspartnerschaften sind eine spannende und gewinnbringende Idee“, erläutert Jan Glockauer, Leiter der Aus- und Weiterbildung bei der IHK das Engagement der Kammer. Die IHK ist nämlich treibende Kraft der Aktion. In der von ihm anschließend moderierten Podiumsdiskussion berichtete Alexander Käppele,

Ausbildungsleiter der Lörracher Firma A. Raymond, von den guten Erfahrungen bei der Zusammenarbeit zwischen den Schulen und seinem Unternehmen. Sparkassen-Vorstandsvorsitzender André Marker ist ein engagierter Unterstützer der Bildungspartnerschaften. Er vertritt im Arbeitskreis Schule-Wirtschaft die Unternehmen aus der Region. Die Brombacher Rektorin Petra Sauer repräsentiert in dem Arbeitskreis die Schulen. Beim sogenannten „Markt der Möglichkeiten“ bekamen die Gäste des Sparkassenforums eine ganze Reihe beeindruckender Projekte zwischen Schulen und Unternehmen zu sehen. Um die Bewirtung der Gäste kümmerte sich die „Schülerfabrik“ der Pestalozzischule, deren Rektorin Isolde Weiss maßgeblich für die reibungslose Organisation zuständig war. *ae*



Die Absolventen des Austauschprogramms im Pfalz Keller in St. Gallen.

## XChange für Auszubildende

# Auslandspraktika erfolgreich beendet

**B**ei einer Festveranstaltung im schweizerischen St. Gallen erhielten 75 Auszubildende aus der gesamten Bodenseeregion ihre Zertifikate. In Anwesenheit der St. Galler Regierungspräsidentin Karin Keller-Sutter sowie zahlreicher Firmenvertreter aus den Bodenseeanrainerländern wurden die Zertifikate im Pfalz Keller in St. Gallen überreicht. Insgesamt haben fast 250 Lehrlinge vergangenes Jahr am Lehrlingsaustauschprogramm „XChange“ teilgenommen und ein vierwöchiges Auslandspraktikum absolviert. Hinter der Idee stehen die Internationale Bodenseekonferenz IBK und die Arbeitsgemeinschaft der Alpenländer, die das Projekt auch finanzieren. Die IHK Hochrhein-Bodensee und die Handwerkskammer Konstanz helfen schon seit Beginn der Aktion im Jahr 2000 interessierten Jugendlichen, einen geeigneten Betrieb im Ausland zu finden.

Jan Glockauer, Leiter der Aus- und Weiterbildung bei der IHK und Vorsitzender der Arbeitsgruppe „Grenzüberschreitende Berufliche Bildung“ der IBK, betonte

in seiner Begrüßungsrede, wie wichtig gerade zusätzliche Qualifikationen und Auslandsaufenthalte für die Berufsausbildung sind. „Im Vorteil ist, wer die Mentalität der anderen kennt, deren Sprache spricht und über Kontakte verfügt, auf die er sich im Berufsleben verlassen kann“, sagte Glockauer. Gerade diese drei Dinge seien im Bodenseeraum wichtige Schlüsselqualifikationen. Das „XChange“-Programm biete dazu die gute Möglichkeit, während der Ausbildung seinen persönlichen Horizont zu erweitern und dadurch Erfahrungen zu sammeln und selbstständig zu werden, so Glockauer weiter.

Lehrlinge nach dem ersten Lehrjahr haben die Chance, vier Wochen in einem Betrieb in der Schweiz, in Österreich oder Liechtenstein zu arbeiten. Umgekehrt kommt danach dann ein Lehrling der Austauschfirma in den eigenen Betrieb. Über 1.200 Jugendliche haben seit dem Start vor elf Jahren am XChange-Programm teilgenommen. Der Tenor bei allen: „Absolut empfehlenswert“. Die Ju-

gendlichen lernen neue Arbeitsmethoden, neue Techniken und einen anderen Führungsstil kennen. Das Praktikum ist ein Teil der regulären Ausbildung. Dabei stimmen der heimische Betrieb und das ausländische Unternehmen untereinander die Inhalte ab. Darüber hinaus bringen die Gastfirmen ihren Schützlingen regionale und fachliche Besonderheiten des Betriebes bei. Doch nicht nur die Azubis profitieren von „XChange“. Die Unternehmen haben wiederum die Chance, Kooperationspartner kennenzulernen und neue Märkte sowie Lieferanten zu finden. „Wir wollen, dass die duale Ausbildung noch attraktiver wird, weil wir qualifizierten Nachwuchs in unseren Betrieben brauchen. Dazu leistet das Austauschprogramm einen wichtigen Beitrag“, sagte Glockauer. ae

## KONTAKT

Ausführliche Informationen zu „XChange“ gibt die IHK Hochrhein-Bodensee Petra Böttcher | Telefon: 07531 2860-154 [petra.boettcher@konstanz.ihk.de](mailto:petra.boettcher@konstanz.ihk.de)



Bild: Frank Müller

IHK-Geschäftsführerin Sunita Patel gratuliert Thomas Förster, Firmengründer Martin Förster und Markus Förster (von rechts).

### Ehrenkunde für Förster-Technik

## Experten für Kälberfütterung

Die Förster-Technik GmbH aus Engen, ein nach eigenen Angaben weltweit führender Hersteller von Tränkeautomaten für Kälber, ist im vergangenen Jahr 40 Jahre alt geworden. Unter dem Motto „Automatisch besser“ bietet das von Martin Förster gegründete Familienunternehmen seit 1971 Systeme zur Jungtierfütterung und Pasteurisierung an.

Als Anfang der 1970er Jahre Tränkeautomaten erstmals auf den Markt kamen, waren viele Experten skeptisch. Martin Förster, damals Fachberater für Kälberfütterung, sah das anders. Er entwickelte mit Pioniergeist, Mut und guten Ideen zukunftssichere Tränke- und Fütterungsautomaten, die schon bald nicht nur in der Kälbermast, sondern auch in der Schaf- und Ziegenlämmeraufzucht zum Einsatz kamen. 1980 präsentierte Förster-Technik den ersten System-Tränkeautomaten, der von Fütterungscomputern namhafter Hersteller von Melk- und Kuhfütterungsanlagen gesteuert wurde. Der endgültige Durchbruch gelang 1989 mit dem ersten Stand-Alone-Automaten, der – ausgestattet mit einem integrierten Prozessrechner – alle wichtigen Funktionen für die Kälberfütterung selbstständig erledigen konnte.

Heute stellt die Firma ihre Innovationskraft mit über 50 Patenten und Gebrauchsmustern sowie durch zahlreiche, hochrangige Auszeichnungen unter Beweis. Seit Firmengründung wurden insgesamt inzwischen mehr als 60.000 Geräte produziert, die in 50 Länder der Welt vertrieben wurden. Dabei ist Förster-Technik bis heute ein inhabergeführtes Unternehmen geblieben, dessen Mitarbeiterstamm inzwischen nahezu 100 Mitarbeiter umfasst, darunter 15 Auszubildende. Seit 2005 sind die beiden Söhne Markus und Thomas Förster Geschäftsführer des Familienbetriebs. Für den erfolgreichen und nachhaltigen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung in der Region und für die herausragenden Verdienste um die Förderung der Berufsbildung, wurde die Firma Förster-Technik mit der Ehrenkunde der IHK ausgezeichnet.

sp

## Landesbestenehrung Acht Azubis aus der Region gewürdigt

Unter den 116 besten Auszubildenden aus ganz Baden-Württemberg, die Anfang Dezember in Ulm geehrt wurden, waren auch acht Auszubildende aus dem IHK-Bezirk. Die besten Nachwuchskräfte ihres Berufs im Land wurden zum fünften Mal von Vertretern des Baden-Württembergischen Industrie- und Handelskammertags (BWIHK) ausgezeichnet. Die Feierstunde fand vor mehr als 650 geladenen Gästen – darunter auch Vertreter der Ausbildungsbetriebe – im Congress Center Ulm statt.

In seiner Ansprache würdigte Finanz- und Wirtschaftsminister Nils Schmid die Leistungen der Landesbesten: „Die hervorragenden Ergebnisse der baden-württembergischen Prüflinge zeigen einmal mehr, wie hoch die Qualität der betrieblichen Ausbildung in den Unternehmen im Südwesten ist und wie ernst die Betriebe



ihre Verantwortung zur Qualifizierung ihres Fachkräftenachwuchses nehmen.“ BWIHK-Präsident Peter Kulitz freute sich zum einen über die herausragenden Leistungen der Preisträger, die alle mit der Note „sehr gut“ abgeschlossen haben. Zum anderen hob er das Plus von 7,9 Prozent hervor, um das die Südwestbetriebe bei den Ausbildungsverträgen im Ausbildungsjahr 2011 zulegen konnten. wis

BWIHK-Präsident Peter Kulitz (links) und IHK-Vizepräsident Thomas Conrady (rechts) gratulierten den Landesbesten Markus Döbele, Clemens Wetterau, Raphael Fehrenbach, Jasmin Kropf, Walter Steinhauer, Melanie Dibke und Roberto Capozza (von links).

# Wirtschaftssatzung

## der IHK Hochrhein-Bodensee für das Geschäftsjahr 2012

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee hat am 6. Dezember 2011 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung gewerberechtlicher Vorschriften vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg und zur Änderung der Landeshaushaltsordnung vom 18. Dezember 2007 (GBl. S. 617) und der Beitragsordnung vom 28. November 2007, folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2012 (1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012) beschlossen:

### I Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1. In der Plan-Gewinn- und -Verlust-Rechnung (Plan-GuV) mit der Summe der Erträge in Höhe von	9.646.000 EUR
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	9.508.400 EUR
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	-202.600 EUR
2. Im Finanzplan	
mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	1.000 EUR
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	402.400 EUR
mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	1.354.900 EUR
mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	402.400 EUR

festgestellt.

### II Gesamtdeckungsfähigkeit

Die Personalaufwendungen und alle übrigen Aufwendungen werden insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt (§ 11 Abs. 3 Finanzstatut). Die Investitionsausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt (§ 11 Abs. 4 Finanzstatus).

### III Beitrag

- Von nicht im Handelsregister eingetragenen natürlichen Personen und Personengesellschaften, deren Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 5.200 EUR nicht übersteigt, wird kein Beitrag erhoben.

## IHK Hochrhein-Bodensee Plan-GuV 2012

Erträge	Soll in EUR
Erträge aus IHK-Beiträgen	6.349.000
Erträge aus Gebühren	1.076.500
Erträge aus Entgelten	1.975.900
Sonstige betriebliche Erträge	273.200
<b>Betriebserträge</b>	<b>9.674.600</b>
Aufwand	Soll in EUR
Materialaufwand	1.937.700
Personalaufwand	4.590.000
Abschreibungen	435.000
Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.528.900
<b>Betriebsaufwand</b>	<b>9.491.600</b>
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>183.000</b>
Finanzergebnis	-369.200
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	0
Steuern	-16.400
Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss	-202.600
Entnahme aus Rücklagen	202.600
<b>Bilanzgewinn / -verlust</b>	<b>0</b>

Konstanz, 6. Dez. 2011

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebsöffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebsöffnung erfolgt, und in dem darauf folgenden Jahr von Grundbeitrag und Umlage, im dritten und vierten Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbebeitrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 EUR nicht übersteigt.

- Als Grundbeiträge werden erhoben von
    - IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert,
      - bei einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als 5.200 EUR bis einschließlich 24.500 EUR (soweit nicht die Befreiung nach III. Ziff. 1. Abs. 2 eingreift) **60 EUR**
      - bei einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 24.500 EUR (soweit nicht die Befreiung nach III. Ziff. 1. Abs. 2 eingreift) **100 EUR**
    - IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert (mit einem Verlust oder mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb)
      - vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen b) bis e) **200 EUR**
      - wenn mindestens zwei der folgenden drei Kriterien überschritten werden:
 

12.780.000 EUR Bilanzsumme	
38.350.000 EUR Umsatzerlöse	
250 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt	<b>2.700 EUR</b>
      - wenn mindestens zwei der folgenden drei Kriterien überschritten werden:
 

25.560.000 EUR Bilanzsumme	
76.700.000 EUR Umsatzerlöse	
500 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt	<b>5.400 EUR</b>
      - wenn mindestens zwei der folgenden drei Kriterien überschritten werden:
 

51.120.000 EUR Bilanzsumme	
153.400.000 EUR Umsatzerlöse	
750 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt	<b>10.800 EUR</b>
      - wenn mindestens zwei der folgenden drei Kriterien überschritten werden:
 

102.240.000 EUR Bilanzsumme	
306.800.000 EUR Umsatzerlöse	
1.000 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt	<b>16.000 EUR</b>
    - Die Anzahl der Beschäftigten errechnet sich aus dem Jahresdurchschnitt der bei dem IHK-Zugehörigen beschäftigten Arbeitnehmer, jedoch ohne die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.
    - Als Umsatz gilt für die Regelungen b) bis e) bei
      - Kreditinstituten die Summe der Posten 1 bis 5 des Formblattes 2 der Ertragsseite bzw. der Posten 1 bis 7 des Formblattes 3 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3658),
      - Versicherungsunternehmen die Summe der Posten 1, 2, 3 und 5 des Formblattes 2 Abschnitt I bzw. 1, 2, 3, 5 und 7 des Formblattes 3 Abschnitt I der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3378) in der jeweils geltenden Fassung.
 Für IHK-Zugehörige, die Betriebsstätten außerhalb des IHK-Bezirks unterhalten, werden die Daten des Gesamtunternehmens im Sinne des § 29 GewStG zerlegt.
  - Der 200 EUR übersteigende Anteil des Grundbeitrags wird bis zum Höchstbetrag von 2.500 EUR (b) bzw. 5.200 EUR (c) bzw. 10.600 EUR (d) bzw. 15.800 EUR (e) auf die Umlage angerechnet.
  - IHK-Zugehörige mit einem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag, die nach III. Ziff. 2.2 b) bis h) veranlagt werden und deren Umlage höher als die in III. Ziff. 2.2 h) festgelegten Beträge sind, können beantragen, dass bei ihnen lediglich der Grundbeitrag gem. III. Ziff. 2.2 a) veranlagt wird und die Umlage gem. III. Ziff. 2.3 direkt beim beherrschenden Unternehmen veranlagt wird.
- Als Umlage werden 0,20 v. H. des Gewerbebeitrags, hilfsweise vom Gewinn aus Gewerbebetrieb, erhoben. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 EUR für das Unternehmen zu kürzen.
- Soweit für den Grundbeitrag, die Umlage oder eine Beitragsfreistellung der Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, als Bemessungsgrundlage dient, ist
  - bei Inhabern einer Apotheke lediglich ein Viertel
  - bei IHK-Zugehörigen, die oder deren sämtliche Gesellschafter
    - ausschließlich einen freien Beruf ausüben und deswegen einer anderen Kammer anderer freier Berufe angehören oder
    - ausschließlich Land- und Forstwirtschaft betreiben und über ein oder mehrere im Bezirk der IHK gelegene Grundstücke verfügen, für die eine Umlage zur Landwirtschaftskammer zu entrichten ist, lediglich ein Zehntel

- des Gewerbeertrags anzusetzen.
- 2.5 IHK-Zugehörigen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandels-gesellschaft erschöpft, kann auf Antrag eine Ermäßigung des Grundbeitrags um 50 Prozent gewährt werden.
  - 2.6 Bemessungsjahr für die Grundbeiträge und die Umlage ist das Jahr 2012.
  - 2.7 Solange ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrags und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben; soweit ein solcher nicht vorliegt, wird aufgrund einer Schätzung in entsprechender Anwendung des § 162 AO vorläufig veranlagt. Soweit ein IHK-Zugehöriger, der nicht im Handelsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird eine vorläufige Veranlagung nur des Grundbeitrags gem. III. Ziff. 2.1 a) durchgeführt.
- IV Kredite**
1. Investitionskredite  
Für Investitionen dürfen im Geschäftsjahr 2012 keine Kredite aufgenommen werden.
  2. Kassenkredite  
Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 1.000.000 EUR aufgenommen werden.

# Satzung

**Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer (IHK) Hochrhein-Bodensee hat in ihrer Sitzung vom 6. Dezember 2011 gemäß § 4 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung gewerbe-rechtlicher Vorschriften vom 11. Juli 2011 (BGBl. I, S. 1341) folgende Satzung beschlossen:**

## § 1 Name, Sitz, Gebiet

- (1) Die IHK führt den Namen Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee und umfasst die Landkreise Konstanz, Lörrach und Waldshut. Sie hat ihren Sitz in Konstanz und unterhält in Schopfheim eine Hauptgeschäftsstelle.
- (2) Die IHK ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat Dienstthereneigenschaft und führt ein öffentliches Siegel.

## § 2 Aufgaben

Die IHK hat die Aufgabe, das Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbe-zweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen. Es obliegt ihr vor allem, durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten sowie für Wahrung von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns zu wirken.

## § 3 Organe

Organe der IHK unbeschadet der Regelungen des Berufsbildungsgesetzes sind:

- die Vollversammlung,
- das Präsidium,
- der Präsident,
- der Hauptgeschäftsführer.

## § 4 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus 50 Mitgliedern. Ihre Zahl kann durch Zuwahl bis auf 56 erhöht werden. 20 Mitglieder werden aus dem Landkreis Konstanz, 30 Mitglieder aus den Landkreisen Lörrach und Waldshut unmittelbar gewählt. Die Wahl der Mitglieder sowie die Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft regelt die Wahlordnung. Bei der Zusammensetzung der Vollversammlung sollen die Struktur der Wirtschaft des IHK-Gebiets und die bezirklichen Interessen berücksichtigt werden.
- (2) Die Vollversammlung bestimmt die Richtlinien der IHK-Arbeit und entscheidet über alle Fragen, die für die gewerbliche Wirtschaft des IHK-Gebiets oder die Arbeit der IHK von grundsätzlicher Bedeutung sind. Insbesondere bleiben der Beschlussfassung der Vollversammlung vorbehalten:
  - a) die Satzung (§ 4 S. 2 Nr. 1 IHKG),
  - b) die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung (§ 4 S. 2 Nr. 2 IHKG),
  - c) die Wirtschaftssatzung, in welcher der Wirtschaftsplan festgestellt und der Maßstab für die Beiträge und Sonderbeiträge festgesetzt werden (§ 4 S. 2 Nr. 3, 4 IHKG),
  - d) die Wahl des Präsidenten sowie der Vizepräsidenten (§ 6 Abs. 1 IHKG),
  - e) die Bestellung des Hauptgeschäftsführers (§ 7 Abs. 1 IHKG),
  - f) die Erteilung der Entlastung (§ 4 S. 2 Nr. 5 IHKG),
  - g) die Übertragung von Aufgaben auf andere Industrie- und Handelskammern, die Übernahme dieser Aufgaben, die Bildung von öffentlich-rechtlichen Zusammen-

Das Finanzstatut der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee wurde in der IHK Zeitschrift Wirtschaft im Südwesten in der Ausgabe 10/2005 veröffentlicht. In Ergänzung zu dieser Veröffentlichung wird darauf hingewiesen, dass die Anlagen zum Finanzstatut bei der IHK eingesehen werden können. Es handelt sich um die Muster Erfolgsplan, Finanzplan, Bilanz, Erfolgsrechnung, Finanzrechnung und Kontenplan.

Konstanz, 6. Dezember 2011

IHK Hochrhein-Bodensee  
Der Präsident  
Kurt Grieshaber

Der Hauptgeschäftsführer  
Prof. Dr. Claudius Marx

Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Wirtschaft im Südwesten“ veröffentlicht.

Konstanz, 6. Dezember 2011

IHK Hochrhein-Bodensee  
Der Präsident  
Kurt Grieshaber

Der Hauptgeschäftsführer  
Prof. Dr. Claudius Marx

- h) die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung (§ 4 S. 2 Nr. 7 IHKG),
  - i) das Finanzstatut (§ 4 S. 2 Nr. 8 IHKG),
  - j) den Erlass oder die Änderung einer Geschäftsordnung,
  - k) die Wahl der Rechnungsprüfer,
  - l) die Errichtung von Geschäftsstellen,
  - m) die Gründung und Beteiligung an Gesellschaften,
  - n) die Bildung von Ausschüssen, mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses,
  - o) den Vorschlag der Arbeitgebervertreter für den Berufsbildungsausschuss,
  - p) den Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens,
  - q) die Errichtung des Ausschusses nach § 111 Abs. 2 ArbGG,
  - r) die Ernennung von Ehrenmitgliedern des Präsidiums und der Vollversammlung,
  - s) die Errichtung von ständigen Schiedsgerichten.
- (3) Über die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes von der IHK zu erlassenden Vorschriften für die Durchführung der Berufsausbildung beschließt der Berufsbildungsausschuss. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung, wenn zu ihrer Durchführung die für die Berufsbildung im laufenden Wirtschaftsplan vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder in folgenden Geschäftsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, welche die Ausgaben für die Berufsbildung im laufenden Wirtschaftsplan nicht unwesentlich übersteigen.
  - (4) Die Mitglieder der Vollversammlung nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Sie sind in Wahrnehmung dieser Aufgaben Vertreter der gesamten Wirtschaft des IHK-Gebiets und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
  - (5) Sie haben über vertrauliche Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren. Sie sind vor Aufnahme ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit vom Präsidenten hierzu und zu einer objektiven Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

## § 5 Sitzungen und Beschlüsse der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung wird vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einberufen; sie ist außerdem einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Der Präsident leitet die Sitzungen.
- (2) Die Einladung der Vollversammlung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung, die vom Präsidenten aufgestellt wird und alle bis zur Einladung vorliegenden Anträge zu berücksichtigen hat. Außerhalb der Tagesordnung dürfen Anträge und Eingaben nur behandelt werden, wenn kein anwesendes Mitglied der Vollversammlung widerspricht.
- (3) Die Mitglieder der Vollversammlung sind zur rechtzeitigen Mitteilung verpflichtet, wenn sie an einer Sitzung nicht teilnehmen können; eine Vertretung ist unzulässig.
- (4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt solange als beschlussfähig, wie nicht ein Mitglied vor einer Beschlussfassung beantragt, die Beschlussunfähigkeit festzustellen. Sollte wegen Beschlussunfähigkeit eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung erforderlich sein, so kann diese nach einer mindestens halbstündigen Unterbrechung im Anschluss an die einberufene Sitzung stattfinden, sofern in der Einladung zu der ersten Sitzung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. Diese Vollversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Für Beschlüsse der Vollversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, Stimmhaltungen gelten als nicht abgegeben (einfache Mehrheit). Bei ▶

- ▶ Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse über Änderung der Satzung, der Wahlordnung und den Verlust der Wählbarkeit bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder. Einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder bedürfen auch die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten sowie die Bestellung des Hauptgeschäftsführers. Kommt die Wahl des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten nicht zustande, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Das Gleiche gilt für die Bestellung des Hauptgeschäftsführers. Diese Wahlen und Bestellungen erfolgen in geheimer Abstimmung.

## § 6 Ausschüsse

- (1) Die Vollversammlung kann für die Dauer ihrer Amtszeit zu ihrer Unterstützung Ausschüsse mit beratender Funktion bilden. In diese Ausschüsse können auch Personen berufen werden, die der Vollversammlung nicht angehören oder zur Vollversammlung nicht wählbar sind. Die Vorsitzenden dieser Ausschüsse müssen der Vollversammlung angehören. Die Vollversammlung kann auch Stellvertreter für die Ausschussmitglieder berufen.
- (2) Die Mitglieder dieser Ausschüsse nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Sie haben über vertrauliche Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren.
- (2 a) Die Ausschüsse haben beratende Funktion gegenüber der Vollversammlung und anderen Organen der IHK sowie gegenüber der Geschäftsführung der IHK. Sie sind berechtigt, sich nach vorheriger Abstimmung mit dem Hauptgeschäftsführer gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit zu äußern, soweit sich die Äußerungen im Rahmen bestehender Positionen der IHK halten.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums, der Hauptgeschäftsführer und seine Stellvertreter sind berechtigt, an Ausschusssitzungen teilzunehmen.
- (4) Die IHK errichtet gem. § 77 des Berufsbildungsgesetzes einen Berufsbildungsausschuss. Das Verfahren und die Aufgaben richten sich nach den §§ 77 bis 80 des Berufsbildungsgesetzes. Die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes bleiben von den Absätzen 1 und 2 unberührt.
- (5) Mit Zustimmung des Präsidenten können die aus dem Landkreis Konstanz und die aus den Landkreisen Lörrach und Waldshut berufenen Mitglieder eines jeden Ausschusses – mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses – zur Beratung von bezirklichen Angelegenheiten gesondert zusammentreten. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

## § 7 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und sechs Vizepräsidenten. Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Dauer der Wahlperiode von der Vollversammlung aus ihrer Mitte gewählt und nehmen ihr Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers wahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt eine Neuwahl für die restliche Amtszeit. Vier Mitglieder des Präsidiums müssen in den Landkreisen Lörrach oder Waldshut, drei im Landkreis Konstanz gewählte Mitglieder der Vollversammlung sein.
- (2) Das Präsidium bereitet die Beschlüsse der Vollversammlung vor und sorgt für ihre Durchführung. Das Präsidium kann über die Angelegenheiten der IHK beschließen, soweit Gesetz oder Satzung diese Aufgaben nicht der Vollversammlung oder dem Berufsbildungsausschuss vorbehalten. Duldet die Beschlussfassung über eine Angelegenheit wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub, so kann über sie das Präsidium an Stelle der an sich zuständigen Vollversammlung beschließen, soweit es sich dabei nicht um eine durch § 4 Satz 2 IHK-Gesetz der ausschließlichen Zuständigkeit der Vollversammlung vorbehaltene Aufgabe handelt. Der Vollversammlung ist in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung darüber zu berichten.
- (3) Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann das Präsidium auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Mitglied widerspricht. Satz 3 gilt nicht für Beschlüsse nach Absatz 2 Satz 3.
- (4) Der Präsident repräsentiert die gewerbliche Wirtschaft der Region. Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten in seiner Amtsführung. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 8 Präsident, Ehrenpräsident

- (1) Der Präsident ist Vorsitzender von Vollversammlung und Präsidium und Sprecher der gewerblichen Wirtschaft im Kammerbezirk.
- (2) Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums ein und leitet sie; der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Präsidiums teil.
- (3) Der Präsident wird bei Verhinderung durch den von ihm damit beauftragten Vizepräsidenten, sonst durch den amtsältesten Vizepräsidenten vertreten.
- (4) Die Vollversammlung kann einen früheren verdienten Präsidenten zum Ehrenpräsidenten ernennen. Der Ehrenpräsident hat das Recht, an den Sitzungen der IHK beratend teilzunehmen.

## § 9 Geschäftsführung

- (1) Der Hauptgeschäftsführer führt die Geschäfte der IHK und bestimmt den Geschäftsverteilungsplan, er ist der Vollversammlung und dem Präsidium für die ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte der IHK verantwortlich. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Vollversammlung, des Präsidiums, der Ausschüsse und der Arbeitskreise teilzunehmen. Der Hauptgeschäftsführer hat seinen Dienstsitz am Sitz der IHK. § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz bleibt unberührt.
- (2) Die Wahrnehmung des Gesamtinteresses der gewerblichen Wirtschaft im Kammerbezirk durch den Hauptgeschäftsführer erfolgt im Rahmen der von der Vollversammlung beschlossenen Richtlinien sowie unter Beachtung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Präsidiums. Er kann damit auch die Geschäftsführung und weitere Mitarbeiter der IHK beauftragen, insbesondere durch eine Dienstanzweisung.

- (3) Alle Anstellungsverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Das Anstellungsverhältnis des Hauptgeschäftsführers wird durch den Präsidenten, die Anstellungsverhältnisse der Geschäftsführer durch den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer gemeinsam geregelt. Die Anstellung weiterer Mitarbeiter obliegt dem Hauptgeschäftsführer. Über die Vereinbarung von Versorgungsansprüchen entscheidet das Präsidium.
- (4) Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Geschäftsführer und Bediensteten der IHK. Bei seiner Verhinderung übt ein vom Präsidenten bestimmter Stellvertreter seine Befugnisse aus.

#### § 10 Vertretung der IHK

- (1) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer vertreten die IHK gemeinsam rechtsgeschäftlich und gerichtlich. Sie sind dabei an die Beschlüsse der Vollversammlung und, soweit die Satzung es vorsieht, des Präsidiums gebunden.
- (2) Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Hauptgeschäftsführer allein vertretungsberechtigt; er kann durch seinen Stellvertreter vertreten werden.
- (3) Gegenüber dem Hauptgeschäftsführer wird die IHK von dem Präsidenten vertreten.
- (4) In Vereinen, Gesellschaften und Organisationen wird die IHK durch Präsident oder Hauptgeschäftsführer vertreten. Sind beide bei Abstimmungen anwesend, führt der Präsident die Stimme; ist der Präsident nicht anwesend, führt der Hauptgeschäftsführer die Stimme. Die Erteilung von Vollmachten ist zulässig. Bei Abstimmungen über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ist § 4 Abs. 2 S. 1 zu beachten; bei Eilbedürftigkeit kann auf § 7 Abs. 2 zurückgegriffen werden. Im Übrigen sind Präsident und Hauptgeschäftsführer befugt, bestehende Beschlüsse der zuständigen IHK-Organen zu konkretisieren und Positionen aus diesen Beschlüssen abzuleiten.

#### § 11 Wirtschaftsführung, Rechnungsprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer bereitet im Einvernehmen mit dem Präsidium den Wirtschaftsplan vor. Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer überwachen die Einhaltung des von der Vollversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes.
- (3) Die Vollversammlung beschließt ein Finanzstatut mit Regelungen zum Wirtschaftsplan, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung.
- (4) Präsident und Hauptgeschäftsführer haben für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um ihre Entlastung nachzusuchen. Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit zwei Rechnungsprüfer, die ihr vor der Entlastung über das Ergebnis der Prüfung der Rechnungsprüfungsstelle berichten.

#### § 12 Veröffentlichungen

- (1) Rechtsvorschriften der IHK sind zu verkünden.
- (2) Die Verkündung erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der IHK.
- (3) Rechtsvorschriften der IHK treten, soweit in ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, am Ersten des folgenden Monats nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

#### § 13 Überleitungsbestimmung

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des Präsidiums der aufgelösten Industrie- und Handelskammern Konstanz und Hochrhein erhalten den gleichen Status in der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee.

#### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. November 2007 außer Kraft.

Konstanz, 6. Dezember 2011  
IHK Hochrhein-Bodensee

gez. Kurt Grieshaber Der Präsident	gez. Prof. Dr. Claudius Marx Der Hauptgeschäftsführer
--	---

Gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) genehmige ich die von der Vollversammlung der IHK Hochrhein-Bodensee am 6. Dezember 2011 beschlossene Satzung.

Stuttgart, 8. Dezember 2011  
Az: 82 - 4221.2 - 03/47

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg

gez. Dieter Mähler  
Regierungsdirektor

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Wirtschaft im Südwesten“ veröffentlicht.

Konstanz, 8. Dezember 2011

IHK Hochrhein-Bodensee

gez. Kurt Grieshaber Der Präsident	gez. Prof. Dr. Claudius Marx Der Hauptgeschäftsführer
--	---

# Gebührentarif ab 1. Januar 2012

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee hat in ihrer Sitzung am 06. Dez. 2011 gemäß § 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I. S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung gewerberechtlicher Vorschriften vom 11. Juli 2011 (BGBl. I. S. 1341) eine Änderung der Gebührenordnung beschlossen und den Gebührentarif wie folgt neu gefasst:

## 1. Außenwirtschaft | International

Gebührentatbestand	Gebühr EUR	Zuschlag für nicht IHK-Zugehörige EUR
1.1 Ausstellen eines Carnets *) auch für Mitglieder der Handwerkskammer	40,00 *)	60,00
1.2 Nachbearbeitung eines Carnets	25,00	
1.3 Regulierung nicht ordnungsgemäß abgefertigter Carnets	50,00	
1.4 Ausstellen von Ursprungszeugnissen, sowie dem Wirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen inklusive bis drei Kopien	9,00	
1.5 für jede, ab 4. Kopie	2,50	
1.6 Ausstellung von elektronischen Ursprungszeugnissen	9,00	
1.7 Elektronische Ausstellung von dem Wirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen	9,00	

## 2. Berufliche Bildung

### 2.1 Berufsausbildung und Umschulung

2.1.1 Betreuung eines Berufsausbildungs- oder Umschulungsverhältnisses Pauschalgebühr für die Eintragung und Prüfungen in allen Ausbildungsberufen, die nicht unter die Ausnahme 2.1.1.1 oder 2.1.1.2 fallen	170,00	70,00
2.1.1.1 <b>Berufskraftfahrer</b>	550,00	150,00
2.1.1.2 <b>Hotel- und Gastronomieberufe</b>	195,00	70,00
2.1.2 Bei Auflösung eines Berufsausbildungs- oder Umschulungsverhältnisses ermäßigt sich die Gebühr:		
a) vor Beginn der Ausbildung auf	40,00	10,00
b) innerhalb der Probezeit auf	40,00	10,00
c) vor Aufforderung zur ersten Teil- oder Zwischenprüfung auf	85,00	25,00
2.1.3 Bei Übernahme eines Azubis nach abgelegter erster Teil- oder Zwischenprüfung oder in einen aufbauenden Ausbildungsvertrag reduziert sich die Eintragungsgebühr auf	85,00	
2.1.4 Abschlussprüfung nach Zulassung in besonderen Fällen (§ 45 Abs. 2 BBiG): in allen Ausbildungsberufen, die nicht unter die Ausnahmen 2.1.4.1 oder 2.1.4.2 fallen	170,00	
2.1.4.1 Berufskraftfahrer	550,00	
2.1.4.2 Hotel- und Gastronomieberufe	195,00	
2.1.5 Die Gebühr nach 2.1.4 ermäßigt sich bei Rücktritt von der Prüfung nach erfolgter Prüfungszulassung auf	85,00	

### 2.2 Sonderfälle Ausbildung / Umschulung

2.2.1 Für Umschulungsverhältnisse, die nicht im Rahmen der Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg und den Kammern über die gemeinsame Abschlussprüfungen gem. § 34 BBiG abgewickelt werden, erhöhen sich die unter 2.1.1 vorgesehenen Gebühren	um 100 %	
2.2.2 Bei Nichtteilnahme an der Umschulungsprüfung wird die unter 2.2.1 vorgesehene Gebühr zurückerstattet		
2.2.3 Wiederholung einer Abschluss- oder Umschulungsprüfung		150,00
2.2.4 Zusatzbearbeitungsgebühr bei verspäteter Anmeldung zur Zwischen- und Abschlussprüfung		50,00
2.2.5 Prüfungsgebühr für Zusatzqualifikationen (ZQ) für Auszubildende	100,00 – 300,00	
2.2.6 Wiederholungsprüfung Zusatzqualifikation	50,00 – 125,00	
2.2.7 Die Gebühr nach 2.2.5 ermäßigt sich bei Rücktritt von der Prüfung nach erfolgter Prüfungszulassung	um 50 %	

### 2.3 Weiterbildung

2.3.1 Prüfungen gem. § 4 Ausbilder-Eignungsverordnung		
a) Gesamtprüfung	170,00 – 300,00	

b) mündlicher Prüfungsteil	85,00 – 150,00
c) schriftlicher Prüfungsteil	85,00 – 150,00
2.3.2 Wiederholung einer Prüfung gem. § 4 Ausbilder-Eignungsverordnung	
a) Gesamtprüfung	130,00 – 240,00
b) mündlicher Prüfungsteil	70,00 – 130,00
c) schriftlicher Prüfungsteil	60,00 – 110,00
2.3.3 Prüfungsgebühr für die Durchführung der Meisterprüfung	
a) Basisqualifikation	200,00 – 400,00
b) Handlungsspezifische Qualifikationen	300,00 – 500,00
2.3.4 Sonstige gewerblich-technische Fortbildungsprüfungen	200,00 – 800,00
2.3.5 Prüfungsgebühr für die Durchführung von kaufmännischen Fortbildungsprüfungen	
a) ohne AEVO-Prüfung	200,00 – 800,00
b) mit AEVO-Prüfung	300,00 – 900,00
2.3.6 Wiederholung einer Fortbildungsprüfung	200,00 – 800,00
2.3.7 Rücktritt von einer Fortbildungsprüfung: Weniger als drei Tage vor dem Prüfungstermin beträgt die Gebühr	50 %
2.3.8 Bearbeitung eines Widerspruchs	50,00 – 100,00

## 2.4 Ersatzausfertigungen / Gleichwertigkeitsbescheinigung / verspätete Anmeldung

2.4.1 Ersatzausfertigung von Prüfungsdokumenten	80,00
2.4.2 Feststellung der Gleichwertigkeit oder Stellungnahmen zu (ausländischen) Prüfungszeugnissen	50,00 – 500,00
2.4.3 Bestätigung der Gleichwertigkeit sonstiger Prüfungszeugnisse einer anderen Bildungsstätte, soweit nicht anderweitig geregelt	60,00
2.4.4 Bestätigung der Gleichwertigkeit anderer Abschlüsse (z. B. Techniker) in Teilbereichen	50,00 – 155,00
2.4.5 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen	50,00 – 155,00
2.4.6 Übersetzung eines Zeugnisses	100,00 – 400,00
2.4.7 Zusatzbearbeitungsgebühr bei verspäteter Anmeldung zur Weiterbildungsprüfung	50,00

## 3. Handel und Dienstleistungen

### 3.1 Unterrichtsverfahren im Gaststättengewerbe

3.1.1 Unterrichtung im Gaststättengewerbe	85,00
3.1.2 Ausstellung von Ersatzbescheinigungen über die Teilnahme am Unterrichtsverfahren	30,00
3.1.3 Kosten für die Beiziehung eines Dolmetschers	135,00
3.1.4 Einzelunterricht	280,00
3.1.5 Bescheinigung über die Befreiung vom Unterrichtsverfahren aufgrund besonderer Qualifikation	30,00

### 3.2 Bewachungsgewerbe

3.2.1 Sachkundeprüfung Bewachungsgewerbe	150,00 – 300,00
3.2.2 a) Bei Rücktritt mindestens drei Tage vor Prüfungsbeginn wird die Gebühr erstattet b) Bei Rücktritt weniger als drei Tage vor der Prüfung beträgt die Gebühr	50 %
3.2.3 Unterrichtsverfahren im Bewachungsgewerbe für unselbstständiges Bewachungspersonal	425,00
3.2.4 Unterrichtsverfahren im Bewachungsgewerbe für Vertreter einer juristischen Person, Betriebsleiter	850,00
3.2.5 Ausstellung von Ersatzbescheinigungen über die Teilnahme am Unterrichtsverfahren	30,00

## 4. Recht

### 4.1 Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen

4.1.1 Bearbeitung eines Antrags auf öffentliche Bestellung und Entscheidung darüber	300,00
4.1.2 Bearbeitung eines Antrags auf Erweiterung des Fachgebiets und Entscheidung darüber	150,00
4.1.3 Öffentliche Bestellung und Vereidigung	300,00
4.1.4 Verlängerung einer befristeten öffentlichen Bestellung	150,00
4.1.5 Verlängerung einer öffentlichen Bestellung gem. § 22 Abs. 2 der Sachverständigenordnung	100,00

4.1.6	Bearbeitung eines Antrags auf Errichtung einer Zweigniederlassung und Entscheidung darüber	100,00	6.2.1	Anerkennung eines Lehrgangs a) für den ersten Verkehrsträger b) für jeden weiteren Verkehrsträger	560,00 360,00
4.1.7	Widerspruchsgebühr (bei Zurückweisung des Widerspruchs) - im Fall 4.1 - im Fall 4.2 und 4.4 - im Fall 4.5 und 4.6	300,00 150,00 100,00	6.2.2	Wiedererteilung der Anerkennung a) für den ersten Verkehrsträger b) für jeden weiteren Verkehrsträger	460,00 180,00
<b>4.2</b>	<b>Erlaubnis- und Registrierungsverfahren für Versicherungsvermittler</b>		6.2.3	Modifikation einer Anerkennung	50,00 – 255,00
4.2.1	Erlaubnisverfahren	275,00	6.2.4	Prüfung für Gefahrgutbeauftragte	125,00
4.2.2	Erlaubnisbefreiung	150,00	6.2.5	Ersatzausstellung eines Schulungsnachweises	45,00
4.2.3	Durchführung des Erlaubnisverfahrens für Versicherungsberater unter Vorlage der bisherigen Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz	50,00	<b>6.3</b>	<b>Fachkundenachweise nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) und nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) durch</b>	
4.2.4	Ersatzausstellung Gewerbeerlaubnis	30,00	6.3.1	Prüfung einer Vortätigkeit	100,00
4.2.5	Rücknahme/Widerruf einer Erlaubnis oder Erlaubnisbefreiung	150,00 – 250,00	6.3.2	Bestätigung aufgrund eines gleichwertigen Ausbildungsabschlusses	40,00
4.2.6	Registrierung	25,00 – 50,00	6.3.3	Umschreibung eines beschränkten Fachkundenachweises	30,00
4.2.7	Ergänzung/Änderung Registerdaten außerhalb Gewerbeanzeige	15,00 – 50,00	6.3.4	Ersatzausstellung eines Fachkundenachweises	30,00
4.2.8	Eintragung/Veränderung der (beabsichtigten) Betätigung in anderem EU- oder EWR-Staat (pro Staat) und Änderungen der Registerdaten, soweit für die IHK eine Pflicht zur Weiterleitung der Information besteht	bis 20,00	<b>6.4</b>	<b>Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer im Güterkraft- und Personenverkehr: beschleunigte Grundqualifikation</b>	
4.2.9	Schriftliche Auskünfte aus dem Register	15,00	6.4.1	Regelprüfung	110,00
4.2.10	Prüfung nach § 15 VersVermVO	100,00 – 400,00	6.4.2	Prüfung Quereinsteiger	90,00
4.2.11	Überprüfung der Erlaubnis- bzw. Erlaubnisbefreiungsvoraussetzungen infolge personenbezogener Änderungen	100,00	6.4.3	Prüfung Umsteiger	90,00
<b>4.3</b>	<b>Umsetzung der Chemikalien- und Klimaschutzverordnung</b>		6.4.4	Die Gebühr ermäßigt sich bei Rücktritt von einer Prüfung nach Zulassung, jedoch vor deren Beginn, auf	50 v. H. der vollen Gebühr
4.3.1	Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien- Klimaschutzverordnung aufgrund einer erfolgreich abgelegten IHK- oder HWK-Abschluss- oder Weiterbildungsprüfung	20,00 – 40,00	<b>6.5</b>	<b>Erwerb der Qualifikation der Fahrer im Güterkraft- und Personenverkehr: Grundqualifikation</b>	
4.3.2	Entscheidung über die Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung aufgrund mehrerer Teilprüfungen	40,00 – 200,00	<b>6.5.1</b>	<b>Theoretische Prüfung</b>	
4.3.3	Entscheidung über die Erteilung einer vorläufigen Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung aufgrund einschlägiger Vorkenntnisse	40,00 – 60,00	6.5.1.1	Regelprüfung	190,00
<b>5. Umwelt</b>			6.5.1.2	Prüfung Quereinsteiger	170,00
	Maßnahmen im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben der Register führenden Stelle nach Art. 3, 5, 6, 7 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 (EMAS) und §§ 32-36 des Umwelt-Audit-Gesetzes (UAG)		6.5.1.3	Prüfung Umsteiger	150,00
5.1	Erstmalige Eintragung einer Organisation in das Register	230,00 – 880,00	6.5.1.4	Die Gebühr ermäßigt sich bei Rücktritt von einer Prüfung nach Zulassung, jedoch vor deren Beginn, auf	50 v. H. der vollen Gebühr
5.2	Ergänzung der Eintragung um einen neuen, bisher noch nicht in das Umweltmanagement der Organisation einbezogenen Standort oder Teilstandort	75,00 – 460,00	<b>6.5.2</b>	<b>Praktische Prüfung</b>	
5.3	Prüfung der Voraussetzungen für den Bestand der Eintragung nach Ablauf der Frist zur Vorlage einer neuen Umwelterklärung	75,00 – 460,00	6.5.2.1	Regelprüfung	1.100,00
5.4	Eintragung nach vorübergehender Aufhebung oder Streichung der Eintragung	150,00 – 880,00	6.5.2.2	Prüfung Quereinsteiger	1.100,00
5.5	Im Widerspruchsverfahren bei Zurückweisung des Widerspruchs	Die Gebühr beträgt das 1,5-fache der vollen Amtshandlungsgebühr	6.5.2.3	Prüfung Umsteiger	800,00
5.6	Hat eine Organisation eine Mehrzahl von Standorten, kann die Register führende Stelle wegen eines daraus resultierenden Mehraufwands die in Nr. 5.1 bis 5.5 genannten Gebühren um bis zu 25 v. H. je zusätzlichem Standort überschreiten		6.5.2.4	Die Gebühr ermäßigt sich bei Rücktritt von einer Prüfung nach Zulassung, spätestens aber 10 Tage vor dem Prüfungstermin auf	20 v. H. der vollen Gebühr
<b>6. Verkehr</b>			<b>7. Zentrale Dienste</b>		
<b>6.1</b>	<b>Gefahrgutfahrerschulung gem. GGVSE/ADR</b>		<b>Mahngebühren</b>		
6.1.1	Anerkennung eines Lehrganges: a) für den ersten Kursteil b) für jeden weiteren Kursteil	510,00 255,00	7.1	Erste Mahnung	5,00
6.1.2	Wiedererteilung der Anerkennung a) für den ersten Kursteil b) für jeden weiteren Kursteil	255,00 130,00	7.2	Zweite Mahnung	15,00
6.1.3	Modifikation einer Anerkennung	50,00 – 255,00	7.3	Beitreibung	25,00
6.1.4	Prüfung für Gefahrgutfahrer je Kurs	35,00			
6.1.5	Lehrgangsbetreuung je Kurs	50,00			
6.1.6	Ersatzausstellung einer ADR-Bescheinigung	30,00			
<b>6.2</b>	<b>Gefahrgutbeauftragtenschulung gem. GbV</b>				
			Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee		
			Der Präsident Kurt Grieshaber	Der Hauptgeschäftsführer Prof. Dr. Claudius Marx	
			Die Gebührentarifänderungen treten zum 1. Februar 2012 in Kraft. Sie sind mit Bescheid vom 07. Dez. 2011 AZ: 82-4221.2-03/48 durch das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg genehmigt. Der vorstehende Gebührentarif wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Wirtschaft im Südwesten“ veröffentlicht.		
			Konstanz, den 8. Dezember 2011		
			Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee		
			Der Präsident Kurt Grieshaber	Der Hauptgeschäftsführer Prof. Dr. Claudius Marx	



Informieren sich über das duale Prinzip der Hochschulausbildung: die Mitglieder des Industrieausschusses bei der DHBW Lörrach.

## Industrieausschuss bei der Dualen Hochschule Vielfältige Kooperationen möglich

Im Fokus der jüngsten Sitzung des Industrieausschusses unter Leitung des Vorsitzenden Dietmar Kühne standen die Kooperationsmöglichkeiten, die die Duale Hochschule Baden-Württemberg Lörrach (DHBW) Unternehmen bietet. Prorektor und Professor Theodor Sproll begrüßte die Ausschussmitglieder im Auditorium der Dualen Hochschule, die seit März 2009 das seit über 35 Jahren erfolgreiche duale Prinzip der ehemaligen Berufsakademie fortführt.

Anhand von vier Vorträgen erhielten die Mitglieder des Industrieausschusses Einblicke in die Angebote der Fakultäten Wirtschaft und Technik sowie der Graduate School Lörrach. Ziel war es, die Kooperationsmöglichkeiten der regionalen Unternehmen mit der DHBW Lörrach aufzuzeigen. Mit den ab 2012 beginnenden Masterprogrammen unterbreitete Professor Gerhard Jäger, Wissenschaftlicher Leiter der Masterprogramme, ein Angebot, wie qualifizierungswillige Hochschulabsolventen berufsbegleitend einen Mastertitel erwerben und gleichzeitig aktuelle Prob-

lemstellungen eines Unternehmens über deren Masterarbeit bearbeitet werden können.

Die Fakultät Technik mit ihren Spezialitäten, dem trinationalen Studiengang Mechatronik und dem auf internationalen Vertrieb orientierten Wirtschaftsingenieur-Studium, wurde von Professor Jörg Thietke vorgestellt. Die staatliche Förderung der Verbundforschung wurde ebenso angesprochen wie die angestrebte Gründung eines Fraunhofer-Instituts zur Analytik kleinster Strukturen und Teilchen. Angedacht ist die Ansiedlung einer Projektgruppe aus Wissenschaftlern des Instituts für Mikrosystemtechnik (IMTEK) der Universität Freiburg, des Fraunhofer-Instituts für Angewandte Festkörperphysik (IAF) in Freiburg, der Universität Basel und der DHBW Lörrach, die die Erforschung, Entwicklung, Risikobewertung und verstärkte Markteinführung von Nanomaterialien in den wirtschaftlich starken Bereichen der Pharmazie, der Chemie sowie der Medizin- und Umwelttechnik als Ziel hat.

Die an der DHBW Lörrach vorhandenen Produktions-, Mess- und Prüftechniken im Maschinenbau waren Gegenstand des Vortrages von Professor Manfred Schlatter und zeigte, welche Möglichkeiten sich Studenten und Unternehmen bieten.

Nach einer regen Diskussion zu den Ansatzpunkten einer möglichen Zusammenarbeit mit Unternehmen ging es im zweiten Teil der Ausschusssitzung um das Thema Fachkräftemangel. Nach der Vorstellung der Ergebnisse der IHK-Sonderauswertung „Fachkräfteengpass in der Region Hochrhein-Bodensee“ durch Alexander Graf von der IHK wurden Möglichkeiten diskutiert, wie die Unternehmen des Industrieausschusses hierbei kooperieren könnten.

Ihren Abschluss fand die Sitzung in der Führung durch das „Technikum“ der Dualen Hochschule Lörrach sowie durch weitere Labor- und Rechnerräume, bei der den Ausschussmitgliedern neben der vorhandenen Spritzgießmaschine unter anderem ein Drei-D-Drucker und ein Calotester vorgeführt wurden. *grf*

### IHK ÖFFNUNGSZEITEN *Wir sind für Sie da:*

Montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 15 Uhr. Das Info- und Servicecenter ist montags bis donnerstags durchgehend von 8 Uhr bis 17 Uhr und freitags von 8 Uhr bis 16 Uhr besetzt.

### IHK WIS IM INTERNET:

Die Berichte aus unserer Printausgabe finden Sie kurz vor Erscheinen des Heftes auch im Internet unter [www.wirtschaft-im-suedwesten.de](http://www.wirtschaft-im-suedwesten.de)  
Sie erreichen uns per E-Mail unter: [wis@freiburg.ihk.de](mailto:wis@freiburg.ihk.de)

# LEHRGÄNGE UND SEMINARE DER IHK

DATUM	THEMA	VERANSTALTUNGSORT	EURO
Informationen: Konstanz, Tel.: 07531 2860-118; Schopfheim, Tel.: 07622 3907-230			
<b>Ausbildungsakademie</b>			
regelmäßig	AEVO-Lehrgänge	Konstanz/Schopfheim	490
<b>Training für Auszubildende</b>			
18./19.01.12	Wut im Bauch – die Strategie im Kopf – Konfliktvermeidung und Kommunikationsstrategien für Auszubildende	Konstanz/Schopfheim	99
ab 06.02.12	Fit for Finance – Finanz-Training	Konstanz	99
27.02.12	Redegewandt! Mit mehr Selbstsicherheit präsentieren	Konstanz	99
21. – 24.02.12	Vorbereitung auf die Abschlussprüfung für Einzelhandel und Verkauf	Schopfheim	190
Feb. 2012	Prüfungsvorbereitung Industriekaufleute	Konstanz	49
<b>Außenwirtschaft</b>			
ab 13.01.12	Sachbearbeitung Außenwirtschaft – Lehrgang mit IHK-Zertifikat	Schopfheim	620
14.02.12	Warenverkehr mit der Schweiz	Schopfheim	240
<b>Betriebswirtschaft</b>			
auf Anfrage	Betriebswirtschaftliche Grundlagen für Techniker – Lehrgang mit IHK-Zertifikat	Schopfheim	anfragen
<b>Bewachungsgewerbe</b>			
06. – 10.02.12	Unterrichtung im Bewachungsgewerbe gem. § 34a	Konstanz	425
<b>Büromanagement/Einkauf/Finanz- und Rechnungswesen/Marketing und Vertrieb</b>			
08./10.02.12	Das aktuelle Reisekosten- und Bewirtschaftungsrecht für 2012	Schopfheim/Konstanz	240
ab 27.02.12	Professionelles Office-Management – Lehrgang mit IHK-Zertifikat	Schopfheim	490
auf Anfrage	Verkaufsprofi für den Mittelstand – Lehrgang mit IHK-Zertifikat	auf Anfrage	anfragen
<b>Fremdsprachen</b>			
ab 13.02.12	Business English 1 – Lehrgang mit IHK-Zertifikat	VHS Rheinfelden	429
ab 14.02.12	Business English 2 – Lehrgang mit IHK-Zertifikat	VHS Rheinfelden	429
<b>Führung/Persönlichkeitsentwicklung</b>			
auf Anfrage	Business Coach IHK	Konstanz	anfragen
<b>Gaststättenunterrichtung</b>			
regelmäßig	Gaststättenunterrichtung	Schopfheim/Konstanz	75
<b>Gesundheit/Pflege</b>			
auf Anfrage	Präsenzkraft in der Pflege – Lehrgang mit IHK-Zertifikat	Singen/Waldshut	anfragen
Herbst 2012	Gesundheitsmanager/in – Lehrgang mit IHK-Zertifikat	Schopfheim	2.900
<b>Prüfungslehrgänge</b>			
Frühjahr 2012	Geprüfte/r Buchhalter/in IHK	Konstanz/Schopfheim	1.950
Frühjahr 2013/Herbst 2013	Geprüfte/r Bilanzbuchhalter/in	Schopfheim/Konstanz	3.950
auf Anfrage	Erstellen von Abschlüssen nach internationalen Standards	Schopfheim/Konstanz	anfragen
Herbst 2012	Geprüfte/r Industriefachwirt/in	Schopfheim	2.950
Herbst 2013	Geprüfte/r Handelsfachwirt/in	Schopfheim	2.950
Herbst/Frühjahr 2012	Geprüfte/r Wirtschaftsfachwirt/in	Schopfheim/Konstanz	2.950

## LEHRGÄNGE UND SEMINARE DER IHK

DATUM	THEMA	VERANSTALTUNGSORT	EURO
<b>► Prüfungslehrgänge</b>			
Frühjahr 2012	Wirtschaftsbezogene Qualifikation für Industrie-, Wirtschafts- u. Techn. Fachwirte	Schopfheim	1.390
Frühjahr 2012	Gepüfte/r Personalfachkauffrau/-mann	Konstanz/Schopfheim	3.250
auf Anfrage	Business Coach IHK	Konstanz	a nfragen
ab 17.04.2012	Fachwirt/in für Wellness und Beauty IHK – Fernstudium mit 20 Präsenztagen	Ihringen	4.350
Frühjahr 2012	Gepüfte/r Fachkauffrau/-mann Einkauf und Logistik	Maulburg	2.950
auf Anfrage	Tourismusfachwirt/in	Überlingen	2.950
auf Anfrage	Gepüfte/r Medienfachwirt/in Print	auf Anfrage	anfragen
auf Anfrage	Fachwirt/in im Sozial- und Gesundheitswesen IHK	Überlingen	2.950
auf Anfrage	Fachwirt/in für die Textil- und Bekleidungswirtschaft	Bad Säckingen	3.500
ab 15.03.2012	Kombinierter Studiengang Wirtschaftsfachwirt/in + Betriebswirt/in	Überlingen	6.200
ab 01.03.2012	Kombinierter Studiengang Technische/r Fachwirt/in + Technische/r Betriebswirt/in	Überlingen	6.950
Frühjahr 2012	Gepüfte/r Betriebswirt/in	Maulburg/Konstanz	3.700
ab 15.06.2012/ Herbst 2012	Gepüfte/r Industriemeister/in Elektrotechnik oder Mechatronik	Singen/Bad Säckingen	anfragen
Herbst 2012	Gepüfte/r Industriemeister/in Metall	Singen/Bad Säckingen	anfragen
auf Anfrage	Gepüfte/r Industriemeister/in Chemie	Rheinfelden	anfragen
Herbst 2012	Gepüfte/r Industriemeister/in Textil	Bad Säckingen	anfragen
auf Anfrage	Industriemeister/in Kunststoff und Kautschuk	Schopfheim	anfragen
Herbst 2012	Zusatzqualifikation zur Elektrofachkraft in der Industrie	Lörrach/Konstanz	2.100
ab Januar 2012	Gepüfte/r Technische/r Fachwirt/in	Schopfheim/Singen	3.950
Herbst 2012	Gepüfte/r Technische/r Betriebswirt/in	Schopfheim/Singen	3.700
auf Anfrage	Vorkurs „Naturwissenschaftliche Grundlagen“ für Industriemeister und Elektrofachkräfte	Singen/Rheinfelden	200

Das Angebot weiterer Weiterbildungsanbieter ist zu finden unter [www.wis.ihk.de](http://www.wis.ihk.de).